

## **Kantonale Volksinitiative Sozialhilfebegrenzung an Migranten**

(vom 16. März 2007)

*Die Direktion der Justiz und des Innern,*

nach Prüfung der am 23. Februar 2007 in erster und am 16. März 2007 in überarbeiteter Fassung eingereichten Unterschriftenliste zu der kantonalen Volksinitiative «Sozialhilfebegrenzung an Migranten» und gestützt auf die §§ 122 bis 126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61 bis 63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

*verfügt:*

I. Der Titel und die Begründung der als ausgearbeiteter Entwurf abgefassten Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenlisten entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Barbara Steinemann, Watt; Claudio Schmid, Bülach; Kenneth Bollhalder, Grüningen; Mauro Tuena, Zürich; Matthias Hauser, Hüntwangen; John Appenzeller, Aeugstertal.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 23. März 2007, Textteil.

Direktion der Justiz und des Innern  
Notter

## **Anhang**

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

### **Kantonale Volksinitiative – Sozialhilfebegrenzung an Migranten**

**Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 14. Juni 1981 wird wie folgt ergänzt:**

*§ 15 a. Sozialhilfe für Ausländer, die seit weniger als 10 Jahren Wohnsitz in der Schweiz haben*

Fürsorgeabhängigen Ausländern, welche seit weniger als 10 Jahren Wohnsitz in der Schweiz haben, wird eine Grundunterstützung ausgerichtet.

Die Grundunterstützung gewährleistet die gesetzliche Grundsicherung, insbesondere die notwendigen Aufwendungen für Lebensunterhalt, Grundversicherungen und Miete.

Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung den genauen Umfang und die Berechnung der Grundunterstützung.

Darüber hinausgehende Leistungen sind nur in besonderen Fällen zulässig. Übersteigt der Betrag monatlich Franken 200, so leistet der Kanton kein Ersatz nach § 44.

Abweichende Regelungen der Gemeinden sind unzulässig.

Wird die Mitwirkungspflicht gegenüber der Behörde nicht oder nur ungenügend erfüllt, wird einzig Nothilfe ausgerichtet.

Vorbehalten bleibt Bundesrecht und Staatsvertragsrecht.